

§ 33 BFSO Musik (Bayern) — Bewertung der Prüfungsleistungen

Berufsfachschulordnung Musik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Leistungen in der musikpraktischen und mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Summe der von den Prüferinnen und Prüfern gegebenen Einzelwertungen gebildet. Bei einem Ergebnis bis n,50 ist die bessere Note festzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Fachlehrkraft und einer weiteren, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Lehrkraft bewertet. Stimmen die Bewertungen nicht überein, so wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(3) § 22 Abs. 1, 3 und 5 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 33 BFSO Musik (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO%20Musik/33>